

Handwerkskammer Freiburg
Postfach 620
79006 Freiburg

Fragebogen zur Beitragsabgrenzung

Industrie- und Handelskammer / Handwerkskammer

1. Name des Gewerbetreibenden / Firmenname / Anschrift
(lt. Handelsregistereintragung bzw. Gewerbeanmeldung)

(ggf. Stempel)

2. Handelsregisternummer (wenn eingetragen)

Amtsgericht _____ HR _____

3. Besteht ein Eintrag in die Handwerksrolle?

ja nein

4. Betriebsnummer HwK (wenn bekannt)

5. Identnummer IHK (wenn bekannt)

6. Steuernummer beim Finanzamt (keine Umsatzsteueridentifikationsnr.)
(wenn bekannt)

7. Der Umsatz wird ausschließlich aus der handwerklichen Tätigkeit erzielt (Material und Ersatzteile, die dabei verarbeitet werden, zählen zum Handwerksumsatz)

ja nein

Wenn Sie bei 7. mit „ja“ antworten, sind bei der nächsten Frage keine Antworten zu machen

8. Der Umsatz wird neben der handwerklichen Tätigkeit auch aus einem nichthandwerklichen Betriebsteil (z. B. Handel, Industrie) erzielt.

Der Umsatz im nichthandwerklichen Betriebsteil (z. B. Handel, Industrie) liegt

unter 130.000 €
 über 130.000 €

und beläuft sich auf ca. _____%
des Gesamtumsatzes

Die Richtigkeit der obigen Angaben wird bestätigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe!

(Dieser Fragebogen ist ein gemeinsames Formular der IHKs Hochrhein-Bodensee, Südlicher Oberrhein, Schwarzwald-Baar-Heuberg und der Handwerkskammern Konstanz und Freiburg)

(bitte wenden)

Hinweise

Betriebe, ohne Handelsregistereintragung, die einen handwerklichen sowie einen nichthandwerklichen Betriebsteil haben (Mischbetriebe), sind nur bei der Handwerkskammer beitragspflichtig. Die Höhe des Umsatzes im nichthandwerklichen Teil (z.B. Handel) spielt keine Rolle.

Mischbetriebe mit Handelsregistereintragung (Handwerk/Nichthandwerk) werden beitragsmäßig zwischen der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer abgegrenzt (Umsetzung siehe unten), wenn der nichthandwerkliche Umsatzanteil 130.000,- € pro Jahr übersteigt. Der Grundbeitrag wird jedoch von jeder Kammer in voller Höhe erhoben.

Liegt der nichthandwerkliche Umsatz unter 130.000,- € pro Jahr, dann ist der Betrieb ausschließlich bei der Handwerkskammer beitragspflichtig.

Beitragsaufteilung bei Mischbetrieben mit Handelsregistereintragung

Die Beitragsaufteilung basiert auf einer zwischen den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern geschlossenen Organisationsvereinbarung.

Danach wird der handwerkliche Umsatzteil um einen pauschalen Aufschlag von 10 Prozentpunkten erhöht, die Umsatzanteile werden auf glatte 5 % Stufen auf- oder abgerundet.

Ein Aufschlag entfällt, wenn der handwerkliche Umsatzanteil unter 5 % bzw. über 60 % liegt.

Beispiele:

Umsatzanteile des abzugrenzenden Mischbetriebes:

1.	4 % HwK	96 % IHK
2.	6 % HwK	94 % IHK
3.	62 % HwK	38 % IHK

Die Abgrenzung ergibt sich wie folgt:

1.	4 % HwK	96 % IHK
2.	15 % HwK	85 % IHK
3.	60 % HwK	40 % IHK

Bei Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Frau Irene Lößle
Buchstaben A – E
Tel.: 0761 21800-175

Frau Bettina Weber
Buchstaben Kr – R
Tel.: 0761 21800-155

Frau Inge Schenker
Buchstaben F - Ko
Tel.: 0761 21800-150

Herr Christian Rombach
Buchstaben S - Z
Tel.: 0761 21800-170